

+41 44 295 40 98

Forensisches Institut Zürich

Eine Organisation der Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich

Obergericht des Kantons Uri
Strafrechtliche Abteilung
Herr lic.iur. Th. Dillier
Rathausplatz 2
6460 Altdorf

Ihre Referenz	OG S 14 8	Datum	20.10.2015
Unsere Referenz	K101223-089		
Vorfall	Berufung Ignaz Walker		
Ort	6472 Erstfeld, Bärenbodenweg		
Datum, Zeit	12.11.2010, ca. 00:30 Uhr		
Personen	WALKER Paul Ignaz, 22.05.1968 KOSHEVA WALKER Nataliya, 30.12.1978 SINDELIC Sasa, 02.11.1988		
Auftragsdatum	28.09.2015		
Sachverständiger	Martin Lory, Kriminaltechnik		
Weitere Sachbearbeitung	ZO		

Ergänzung zur Gutachtenserstattung und Beantwortung von Fragen anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 19.10.2015

Sehr geehrter Herr Dillier

Kurz nach dem Gerichtsauftritt vom 19.10.2015 ist mir klar geworden, dass ich bezüglich der Schussrekonstruktion in Erstfeld nicht mehr dazu kam, eine zusammenfassende Wertung der Ergebnisse der Schussrekonstruktion (Augenschein) von Erstfeld vom 28.09.2015 vorzunehmen. Ich wurde anlässlich der Gerichtsverhandlung durch die Befragung etwas abgelenkt. Eine solche Wertung ist unseres Erachtens als Teil der Gutachtenserstattung in Ihrem Auftrag vom 28.08.2015 nötig, um die objektiven Feststellungen und Ergebnisse der Schussrekonstruktion mit der Spurenlage der Tat als Sachverständiger zu vergleichen.

Deshalb nachfolgend meine Wertung als Sachverständiger als schriftlichen Nachtrag, sofern dies prozessual zulässig ist:



+41 44 295 40 98

Bei der Durchführung der drei Szenarien anlässlich der Schussrekonstruktion wurden die Vorgaben soweit möglich eingehalten. **Jedoch nur beim dritten Szenario konnten die Vorgaben auch entsprechend der effektiven Spurenlage der Tat umgesetzt (realisiert) werden:**

Bei den drei Szenarien versuchte ich als Sachverständiger und Schütze, nach bestem Wissen und Gewissen einerseits die Vorgaben der Szenarien einzuhalten und andererseits die Treffer- und Hülsenlagen entsprechend der damaligen Spurenlagen zu reproduzieren – dies unter Berücksichtigung der vorhandenen Ungenauigkeiten (Streuungen) und Bewegungen. Wie vor Gericht erwähnt, habe ich bei allen drei Szenarien aus Nervosität etwas zu früh geschossen, was hiermit gedanklich korrigiert sei.

Beim Szenario 1 war die Vorgabe, schnell zu schiessen (Bewegung der Getroffenen von nur 80 cm) und trotzdem die Hülsen genügend weit zu streuen. Dies konnte nicht realisiert werden.

Allerdings beruht die Vorgabe auf der Annahme, dass die Schilderung der Bewegung von 80 cm genau der Realität entspreche, was für Zeugenaussagen von Schussopfern üblicherweise nicht zutrifft. Würde man bei der Zeugenaussage eine Ungenauigkeit einbeziehen und auch eine Bewegung der Getroffenen von beispielsweise 2 Metern zulassen, würde das Szenario 1 zum Szenario 3 (siehe unten).

Beim Szenario 2 war die Vorgabe, auf die Tasche zu zielen und den Rücken zu treffen und danach so zu korrigieren, dass in der Folge die Tasche getroffen wird. Dies konnte nicht realisiert werden, da weder ein genaues Zielen noch eine entsprechende Korrektur möglich war. Die Tasche war nicht sichtbar, die Visierung der Waffe und auch die Lage der Treffer ebenfalls nicht. Es war nicht möglich, auf die Tasche zu zielen und diese zu treffen. Dies auch trotz der vorgängigen Übungen und der Kenntnis dass die Tasche rechts unten war, nicht. Die Tasche war zudem zu nahe dem Körper, so dass die Schüsse auf die Tasche wegen der technischen Streuung den Bereich des Körpers trafen. Dass die Tasche auch bei der Tat nahe des Körpers getragen wurde, ist durch den einen Schuss in Richtung Achselhöhle belegt, der sowohl den Tragriemen der Tasche als auch die Jacke traf. Dies haben wir im FOR am 18.09.2015 durch erneutes Inspizieren der Jacke und der Tasche nochmals verifiziert.

Beim Szenario 3 (oder dem Szenario 1 mit einbezogener Ungenauigkeit der Zeugenaussage) war die Vorgabe, die auf der Zielscheibe dargestellte Person zu treffen und so vorzurücken, dass die Hülsen entsprechend der damaligen Spurenlage – unter Berücksichtigung der Streuungen – zu liegen kommen. Dies konnte realisiert werden. Das Vorrücken als Schütze, die Schusskadenz und auch die Bewegung des Zieles konnten in einer "natürlichen" Art durchgeführt und die dargestellte Person inklusiv Tasche intuitiv getroffen werden.

Wertung:

Die Schussrekonstruktion hat gezeigt, dass die objektive Spurenlage und Möglichkeiten im gegebenen Umfeld der Tatnacht sehr viel plausibler sind unter der Annahme der Hypothese des Vorfalles, wie sie von Frau RA Zumtaugwald präzisiert wurde, als unter der Annahme der beiden anderen Hypothesen.



+41 44 295 40 98

Bei dieser Wertung ist nicht berücksichtigt, inwiefern es Sinn macht, sich von hinten (bei Nacht mit einer ungenauen Waffe) absichtlich in die untergeklemmte Tasche schiessen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Lory

Kontrolle



Dr. Kurt Zöllinger

